



**Evangelische Volkspartei
Ostermündigen**

Statuten



Art. 1 - Zweck

Die Evangelische Volkspartei Ostermundigen ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich bei ihren Stellungnahmen zu den öffentlichen Angelegenheiten von den Grundsätzen des Evangeliums leiten lassen will. Sie ist Mitglied der Evangelischen Volkspartei des Kantons Bern und der Schweiz.

Art. 2 - Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied kann werden, wer sich zu den vorliegenden Statuten und zu den Zielsetzungen der Evangelischen Volkspartei bekennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 2.2. Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Die laufenden Beiträge sind jedoch bis Ende des betreffenden Kalenderjahres zu entrichten.
- 2.3. Mitglieder, die den Statuten oder dem Parteiprogramm bewusst zuwiderhandeln, können vom Vorstand aus der Partei ausgeschlossen werden. Sie haben das Rekursrecht an die Hauptversammlung.

Art. 3 - Organisation

- 3.1. Die Hauptversammlung
- 3.2. Die Parteiversammlung
- 3.3. Der Parteivorstand
- 3.4. Die Rechnungsrevisoren
- 3.5. Die Spezialkommission

Art. 4 - Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird in der Regel im ersten Quartal des Jahres einberufen. Zur Hauptversammlung werden sämtliche Parteimitglieder eingeladen. Sie sind alle stimmberechtigt.

Die Hauptversammlung erledigt die folgenden Geschäfte:



- 4.1. Jahresbericht
- 4.2. Jahresrechnung und Festsetzung des Jahresbeitrages
- 4.3. Wahl des Präsidenten
Wahl der Mitglieder des Vorstandes
Wahl der Rechnungsrevisoren
- 4.4. Tätigkeitsberichte der Behörden- und Kommissionsmitglieder
- 4.5. Anträge und Verschiedenes

Art. 5 - Parteiversammlung

Die Parteiversammlung wird vom Vorstand je nach Bedürfnis einberufen. Sie dient der Orientierung und Aussprache über politische, wirtschaftliche und soziale Tagesfragen.

Art. 6 - Parteivorstand

Der Parteivorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, davon wenigstens ein Ratsmitglied. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine zweijährige Amtsdauer gewählt.

Er bereitet die Geschäfte für die Hauptversammlung und die Parteiversammlung vor. Er bestimmt Delegierte wie die Vertreter für die kantonale und schweizerische Delegiertenversammlung.

Er behandelt alle Fragen von politischer Tragweite und leitet die laufenden Geschäfte der Partei. Er ist das zuständige Organ für sämtliche Entscheide, die durch diese Statuten nicht einem andern Organ zum Entscheid zugewiesen werden.

Art. 7 - Kommissionen

Für besondere Aufgaben können vom Vorstand Spezialkommissionen (Wahl-, Presse-, Propagandakommission usw.) eingesetzt werden. Die Amtszeit der ständigen Spezialkommissionen stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.



Art. 8 - Finanzen

Die finanziellen Mittel der Partei sind:

- 8.1 Die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge
- 8.2 Freiwillige Zuwendungen und Kollekten

Für die Verbindlichkeit der Partei haftet nur das Parteivermögen; jede persönliche Haftbarkeit ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen

Art. 9 - Statutenänderungen

Die Statuten können nur von der Hauptversammlung geändert werden. Es ist hierzu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 10 - Auflösung

Die Auflösung der Partei kann nur durch Urabstimmung beschlossen werden, und zwar nur, wenn mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung lauten. Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen ist der Kantonalkasse der Evangelischen Volkspartei des Kantons Bern zu übergeben.

Art. 11- Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 28. April 1997 genehmigt und ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 9. Juni 1983.

Die Präsidentin

Christine Baumgartner

Der Sekretär

Michael Finger